

UNTERNEHMERANGABEN

Kontaktangaben	Name, Adresse	Bianchi Gerüstbau AG Salwiesenstrasse 8a 9320 Arbon
	Geschäftsführer	Alain Kobler
	Telefon	+41 71 455 22 50
	Mobil	+41 79 900 04 40
	Homepage	geruestbau-bianchi.ch
	E-Mail	ak@geruestbau-bianchi.ch
Rechtsform	Juristische Bezeichnung	Aktiengesellschaft
	Gründung	14.10.1996
	Aktienkapital	CHF 100'000.-
Identifikationsnummer	UID	CHE - 108.483.430 MWST
Bankverbindungen	Thurgauer Kantonalbank 8570 Weinfelden	Konto-Nr. / 2904.1890.2001 IID (BC) / 784 Postkonto / 85-123-0 IBAN / CH57 0078 4290 4189 0200 1
	WIR Bank Genossenschaft 4002 Basel	Konto-Nr. / 118.592-84.0000 / CHW IBAN / CH08 0839 1118 5928 4000 0
Versicherung	Name, Adresse	Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG Mythenquai 2 8002 Zürich
	Police-Nr.	15.654.437
	Versicherungssumme	CHF 10'000'000.- / Pro Schadenereignis und zweifach pro Jahr für Personen- und Sachschäden zusammen
	Selbstbehalt	CHF 500.- pro Ereignis
	Gültig ab	01.01.2014 (Stillschweigende Verlängerung)
Ausgleichskasse	Thurgauer Gewerbeverband	Nr. 109'111
Personalbestand	Total Belegschaft	12
	Lehrlinge	4
PBK Qualitäts-Label	Label-Nr.	1181

REGIE TARIFE 2023/24 (01.04.2023 – 31.03.2024)

Sämtliche Ansätze sind ohne MwSt.

Stundenansätze

Bauführer/Bauführerin	Fr. 163.00
Objektleiter/Objektleiterin (ehemals Chefmonteur Q)	Fr. 125.00
Gruppenleiter/Gruppenleiterin (ehemals Gerüstmonteur A)	Fr. 117.00
Gerüstmonteur/Gerüstmonteurin (ehemals Gerüstmonteur B1 und B2)	Fr. 105.00
Gerüstbaumitarbeiter/Gerüstbau- mitarbeiterin (ehemals Gerüstmonteur C)	Fr. 97.00
Lernende 3. Lehrjahr	Fr. 78.00
Lernende 2. Lehrjahr	Fr. 62.00
Lernende 1. Lehrjahr	Fr. 53.00

Der Demontage-Anteil beträgt 50% der Montage und wird mit dieser fakturiert.

Kleinmaschinen + Fahrzeuge (inkl. LSVA) (exkl. Chauffeur, exkl. Wartezeit)

Lieferwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht	Fr. 165.00/h
Mannschaftstransporter bis max 8 Pers.	Fr. 142.00/h
Lastwagen bis 16 t Gesamtgewicht	Fr. 215.00/h
Lastwagen bis 16 t mit Kran / 8 t (24 mt)	Fr. 314.00/h
Lastwagen bis 32 t Gesamtgewicht	Fr. 267.00/h
Lastwagen bis 32 t mit Kran / 8 t (24 mt)	Fr. 355.00/h
Zugfahrzeug 4WD Zugkraft bis 6 t	Fr. 154.00/h
Anhänger 2-achsig bis 12 t Gesamtgewicht	Fr. 95.00/h
Personenwagen	Fr. 1.60/km
Personenwagen	Fr. 142.00/h
Kleinbohrhammer bis Ø 14 mm	Fr. 20.00/h
Bohrhammer bis Ø 24 mm	Fr. 33.00/h

Materialmieten

Pauschal: 9% vom Regiebetrag, pro Monat.

Etappenzuschlag

Für Teilmontagen oder Teildemontagen sowie nachträgliche Arbeiten. Zuschlag pro Etappe mind. Fr. 280.00.

Ausmassvorschriften für Fassadengerüste

SIA 118/222

Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau

Bezugsquelle: www.sia.ch/shop

Dokumentation D 0243

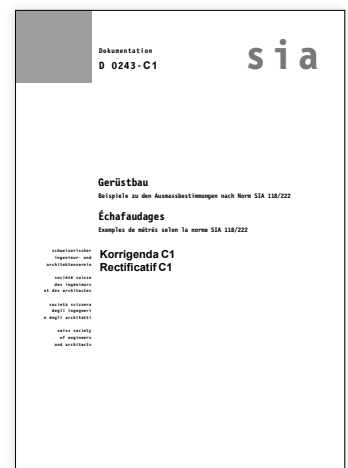
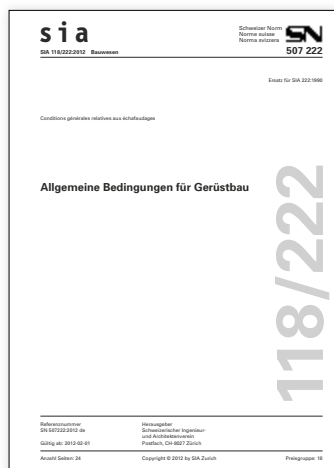
Gerüstbau – Beispiele zu den Ausmassbestimmungen nach Norm SIA 118/222

Bezugsquelle: www.sia.ch/shop

Korrigenda C1 zur

Dokumentation D 0243

Bezugsquelle: www.sia.ch/shop



REGIE TARIFE 2024/25 (01.04.2024 – 31.03.2025)

Sämtliche Ansätze sind ohne MwSt.

Stundenansätze

Bauführer/Bauführerin	Fr. 167.00
Objektleiter/Objektleiterin (ehemals Chefmonteur Q)	Fr. 128.00
Gruppenleiter/Gruppenleiterin (ehemals Gerüstmonteur A)	Fr. 120.00
Gerüstmonteur/Gerüstmonteurin (ehemals Gerüstmonteur B1 und B2)	Fr. 107.00
Gerüstbaumitarbeiter/Gerüstbau- mitarbeiterin (ehemals Gerüstmonteur C)	Fr. 99.00
Lernende 3. Lehrjahr	Fr. 78.00
Lernende 2. Lehrjahr	Fr. 62.00
Lernende 1. Lehrjahr	Fr. 53.00

Der Demontage-Anteil beträgt 50% der Montage und wird mit dieser fakturiert.

Kleinmaschinen + Fahrzeuge (inkl. LSVA) (exkl. Chauffeur, exkl. Wartezeit)

Lieferwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht	Fr. 165.00/h
Mannschaftstransporter bis max 8 Pers.	Fr. 142.00/h
Lastwagen bis 16 t Gesamtgewicht	Fr. 215.00/h
Lastwagen bis 16 t mit Kran / 8 t (24 mt)	Fr. 314.00/h
Lastwagen bis 32 t Gesamtgewicht	Fr. 267.00/h
Lastwagen bis 32 t mit Kran / 8 t (24 mt)	Fr. 355.00/h
Zugfahrzeug 4WD Zugkraft bis 6 t	Fr. 154.00/h
Anhänger 2-achsig bis 12 t Gesamtgewicht	Fr. 95.00/h
Personenwagen	Fr. 1.60/km
Personenwagen	Fr. 142.00/h
Kleinbohrhammer bis Ø 14 mm	Fr. 20.00/h
Bohrhammer bis Ø 24 mm	Fr. 33.00/h

Materialmieten

Pauschal: 9% vom Regiebetrag, pro Monat.

Etappenzuschlag

Für Teilmontagen oder Teildemontagen sowie nachträgliche Arbeiten. Zuschlag pro Etappe mind. Fr. 280.00.

Ausmassvorschriften für Fassadengerüste

SIA 118/222

Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau

Bezugsquelle: www.sia.ch/shop



Dokumentation D 0243

Gerüstbau – Beispiele zu den Ausmassbestimmungen nach Norm SIA 118/222

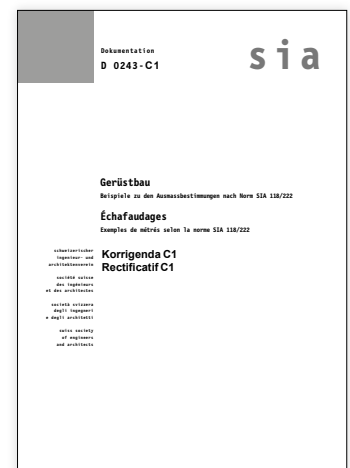
Bezugsquelle: www.sia.ch/shop



Korrigenda C1 zur

Dokumentation D 0243

Bezugsquelle: www.sia.ch/shop





ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Anwendungsbereich

- 1.1** Die «allgemeinen Geschäftsbedingungen» des Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verband (SGUV) bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrags zwischen Gerüstbauunternehmer und Besteller.
- 1.2** Soweit sich aus den nachstehenden Bedingungen oder der besonderen Natur des Auftrags nichts Abweichendes ergibt, gelten die SIA-Norm 118/222 «Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau» (2012) und die SIA-Norm 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» (2013) als Vertragsbestandteile.¹

2. Vertragsgegenstand

2.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der vom Besteller akzeptierten Offerte des Gerüstbauunternehmers. Soweit dabei auf Positionen des Normpositionen-Katalogs der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung CRB (NPK 114) Bezug genommen wird (insbes. durch Verwendung entsprechender NPK-Nummern), aber dennoch Unklarheiten bezüglich einzelner Positionen bestehen, ist davon auszugehen, dass den Positionen jene Bedeutung zukommt, welche sie im Gesamtkontext des Normpositionen-Katalog (NPK 114) haben.

2.2 Definitionen

Die in Art. 2.2 der SIA-Norm 118/222 genannten Leistungen sind auch ohne spezielle Beschreibung in den Preisen inbegriffen. Die dort verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- «Verankerungen in Beton- oder Mauerwerk»: Dabei wird von zug- und druckfesten Ankern ausgegangen, wie sie im Regelfall eingesetzt werden (Normanker = schraubenlose Kunststoffdübel [max. Ø 14mm] in Beton oder Mauerwerk versetzt, mit einer RingöSENSCHRAUBE von max. 300mm Länge).
- «Transport zum Verwendungsort bis 30,0m» / «Transport bis 30,0m beim Umstellen des Gerüsts»: In die 30,0m eingerechnet wird dabei der gesamte zurückzulegende Transportweg, also sowohl der Weg in der Ebene (horizontale Richtung) als auch in der Höhe (vertikale Richtung).
- «Anbringen der Schilder bei jedem Zugang und Aufstieg mit den Hinweisen betreffend Nutzlast und Verbot des unbefugten Zutritts»: Das Anbringen der Hinweistafel beim Zugang und Aufstieg ist nur im Bereich der unteren Gerüstgänge (Zugang vom Boden aus) notwendig. Die Nutzlast ist zudem bei allen Materialpodesten anzuzeigen.
- «Erstellen eines Tragfähigkeitsnachweises»: Der Tragfähigkeitsnachweis des Gerüsts ist bei der Regelausführung gemäss Montageanleitung des Herstellers gegeben. Der Tragfähigkeitsnachweis erfolgt in solchen Fällen durch die Bestätigung, dass das Gerüst gemäss der Montageanleitung des Herstellers erstellt ist.

Des Weiteren sind folgende Leistungen, die nicht in Art. 2.2 der SIA 118/222 erwähnt sind, in den Einheitspreisen enthalten:

- Überwachung der auszuführenden Gerüstarbeiten gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV) und Verordnung über die Unfallverhütung (VUV).
- Die einmalige Überprüfung der Gerüste auf korrekte Montage und einwandfreie Funktionstüchtigkeit.

Die in Art. 2.3 der SIA-Norm 118/222 genannten Leistungen sind nicht in den Einheitspreisen enthalten. Die dort verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- «Schliessen der Verankerungsstellen»: Der Gerüstbauunternehmer ist für das Schliessen von Gerüstverankerungsstellen nicht fachkundig. Wenn der Gerüstbauunternehmer dennoch mit der Schliessung der Verankerungsstellen beauftragt wird, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen jegliche Haftung des Gerüstbauunternehmers für mangelhafte Schliessungen der Verankerungsstellen ausgeschlossen.

- «Elementarschäden»: Alle Schäden am Gerüstmaterial aus Umwelteinflüssen und höherer Gewalt (insbesondere Windböen ab 75 km/h², Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben).
- «Ergänzungen am Gerüst»: Als «Ergänzungen am Gerüst» gelten auch zusätzliche Anker, welche z.B. angebracht werden müssen, wenn Aufzüge nicht direkt im Beton oder Mauerwerk verankert sind, sondern am Gerüst befestigt werden.
- «Reinigung verschmutzter Gerüste»: Als «verschmutzt» gelten Gerüste insbesondere, wenn ihr Zustand nicht den vom SGUV publizierten Reinigungsempfehlungen entspricht. Der Gerüstbauunternehmer ist zur Demontage und Rücknahme eines verschmutzten Gerüsts solange nicht verpflichtet, bis dieses auf Kosten des Bestellers gereinigt ist. Wenn der Gerüstbauer ein verschmutztes Gerüst dennoch demontiert, bezahlt der Besteller die Kosten der Reinigung am Boden.

Nicht in den Einheitspreisen enthalten ist die Nutzung des Gerüsts für andere als bauliche Zwecke (wie z. B. die Nutzung als Werbefläche). Erfolgt dennoch eine entsprechende Sondernutzung, ist dafür eine angemessene Vergütung geschuldet. Bei einer Sondernutzung als Werbefläche beläuft sich diese Vergütung auf mind. 15% der Werbeeinnahmen.

3. Preise und Konditionen

3.1 Ausmassbestimmungen

Die Ausmassbestimmungen sind in der SIA-Norm 118/222 (Art. 5.2) geregelt. Die Ausmassvorschriften gemäss SIA-Norm 118/222 gelten auch, wenn der Leistungsumfang nicht basierend auf dem NPK 114 festgelegt wurde.

3.2 Arbeiten nach Aufwand/Regie

Für Arbeiten, die nach Aufwand zu vergüten sind, ist der jeweils geltende Tarif des SGUV massgebend. Dasselbe gilt für Mehraufwand, welcher dem Gerüstbauunternehmer entsteht, weil der Besteller Obliegenheiten nicht einhält (vgl. Art. 1.3.1 SIA-Norm 118/222).

3.3 Lohn- und Materialpreisänderungen

Ob und inwiefern sich die Vergütung bei veränderten Lohnkostenansätzen oder Preisen gegenüber der ursprünglichen Kostengrundlage (Teuerungsabrechnung) um eine Mehr- oder Mindervergütung verändert, richtet sich nach den entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

3.4 Zahlungsmodalitäten

Soweit die Leistungen des Gerüstbauunternehmers nach Festpreisen (Einheitspreise, Pauschale od. Globale) zu vergüten sind, hat der Gerüstbauunternehmer bei der Gerüstübergabe Anspruch auf 80% der vollen, nach Festpreisen bestimmten Vergütung. Nach der Demontage und dem Abtransport des Gerüsts hat der Gerüstbauunternehmer Anspruch auf die verbleibenden 20% dieser Vergütung (vgl. Art. 146 SIA-Norm 118).

Soweit die Gerüstmiete nicht in den Festpreisen enthalten ist, hat der Besteller die Gerüstmiete monatlich im Voraus zu bezahlen.

Die Gerüste sind keine verbleibenden Bestandteile des Bauwerks, dadurch gilt der Garantie-Rückbehalt (im Sinne von Art. 149 – 152 SIA-Norm 118) für Gerüstarbeiten nicht.

3.5 Zahlungsverzug der Kundschaft

Ist die Kundschaft mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug, so beträgt der Verzugszins 5% und die Mahngebühr CHF 25.00 pro Mahnschreiben.

¹ Die genannten Normen können bei der Geschäftsstelle des SIA (Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins, Selnastrasse 16, 8027 Zürich) unentgeltlich eingesehen oder über die Website des SIA (www.sia.ch) gekauft werden.

² Gemäss dem von der Suva und vom SGUV herausgegebenen Dokument «Fragen und Antworten zu Fassadengerüsten», 1.2.1 Sturmwind, gilt in Bezug auf die Sicherheit von Gerüsten Folgendes: «Gerüste müssen umgerechnet auf Böenspitzen von mind. 114km/h ausgelegt werden...». Kontroll- und Instandstellungsarbeiten (z. B. an Gerüstschutzplanen) können aber schon nach Böenspitzen ab 75km/h erforderlich werden.



4. Gerüstübergabe

- 4.1 Der Gerüstbauunternehmer teilt dem Besteller die erfolgte Fertigstellung des Gerüsts oder benutzbarer Teile desselben mit. Die Mitteilung kann per Post, E-Mail oder Fax erfolgen. Im Zeitpunkt des Zugangs dieser Mitteilung gilt das Gerüst als an den Besteller übergeben. Dadurch geht das Gerüst in den Gewahrsam des Bestellers über.
- 4.2 Das Gerüst oder Teile davon gelten auch dann als übergeben, wenn der Besteller oder Dritte (mit seinem Einverständnis) ohne eine Mitteilung gemäss Art. 4.1 beginnen, das Gerüst bzw. Teile davon zu nutzen.
- 4.3 Sowohl der Besteller als auch der Gerüstbauunternehmer können eine gemeinsame Abnahmeprüfung des Gerüsts verlangen, welche spätestens an jenem Arbeitstag zu erfolgen hat, welcher auf die Gerüstübergabe folgt. Wenn eine Partei die Mitwirkung an der gemeinsamen Abnahmeprüfung unterlässt, führt die andere Partei die Abnahmeprüfung alleine durch. Ohne Gegenbeweis wird das dabei erstellte Abnahmeprotokoll als richtig vermutet. Jede Partei erhält ein Exemplar des Abnahmeprotokolls.
- 4.4 Art. 158–164 SIA-Norm 118 («Abnahme») sind nicht anwendbar.
- 4.5 Beim Umstellen von Gerüsten gelten Art. 4.1–4.4 sinngemäss.

5. Benutzung

- 5.1 Der Besteller stellt sicher, dass das Gerüst sachgemäss und sorgfältig benutzt wird, und zwar unter Beachtung aller vom Gerüstbauunternehmer erteilten Gebrauchsanweisungen und öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften.
- 5.2 Der Besteller sorgt für die Reinigung des Gerüsts und kontrolliert dessen Zustand regelmässig. Allfällige Mängel und Schäden am Gerüst sind dem Gerüstbauunternehmer sofort nach der Entdeckung schriftlich zu melden. Der Besteller stellt sicher, dass das mangelhafte Gerüst nicht benutzt wird.
- 5.3 Änderungen, Ergänzungen (wie bspw. Ein- und Anbauten jeglicher Art), Wiederinstandstellungen, Behebung von Elementarschäden an Gerüst und/oder Bekleidung dürfen nur durch den Gerüstbauunternehmer vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden nach Aufwand vergütet.
- 5.4 Temporäre Bekleidungen wie Wetterschutz, Notdächer, Staubschutz, Abdichtungen bei Fussgängerschutztunnel, etc. müssen bei normalen Wetterverhältnissen wirksam sein. Sie können jedoch nicht als Ersatz für eine feste Installation angesehen werden. Bei übermässiger Beanspruchung (starker Regen, Wind etc.) kann kein vollständiger Schutz gewährleistet werden.
- 5.5 Die Sicherheit des Gerüsts kann nur gewährleistet werden, wenn dieses ausschliesslich für bauliche Zwecke verwendet wird. Für jegliche Sondernutzung ist die schriftliche Genehmigung des Gerüstbauunternehmers erforderlich.
- 5.6 Der Besteller hält den Gerüstbauer schadlos, falls dieser von Dritten wegen Schäden haftbar gemacht wird, welche auf eine unsachgemässe oder vorschriftswidrige Nutzung des Gerüsts oder auf eine Verletzung der Pflichten des Bestellers gemäss Art. 5.1–5.5 zurückzuführen sind.
- 5.7 Erfährt der Gerüstbauunternehmer, dass Mängel oder Schäden am Gerüst bestehen, ist er berechtigt, diese Mängel oder Schäden auch dann auf Kosten des Bestellers zu beheben, wenn der Besteller dazu keinen Auftrag erteilt³. Regierapporte des Gerüstbauunternehmers betreffend bestellte oder nicht bestellte Behebung von Mängeln und Schäden gelten insoweit als anerkannt, als diese nicht innert sieben Tagen nach der Zustellung vom Besteller mit einer detaillierten Gegendarstellung beanstandet werden.

6. Haftung

- 6.1 Der Gerüstbauunternehmer haftet für die vollständige Erfüllung des von ihm eingegangenen Vertrags, insbesondere für fachgerechte Ausführung des Gerüsts. Zudem haftet der Gerüstbauunternehmer für die fachgerechte Behebung von Mängeln und Schäden am Gerüst, welche durch Elementarschäden oder Einwirkungen der Nutzer oder Dritter verursacht wurden, sofern diese Mängel ihm rechtzeitig schriftlich angezeigt wurden und er vom Besteller für diese Mängelbehebungsarbeiten bezahlt wurde.
- 6.2 Während das Gerüst im Gewahrsam des Bestellers ist, haftet dieser dem Gerüstbauunternehmer für Elementarschäden und Beschädigungen am Gerüst durch ihn selber oder durch Dritte.
- 6.3 Müssen Gerüste auf Dächern, Steildächern, etc. abgestellt werden, sind trotz sachgemässer Abdeckung Schäden an der Abstellfläche nicht gänzlich zu vermeiden. Für Schäden an den Abstellflächen besteht keine Haftung des Gerüstbauunternehmers. Der Besteller hält den Gerüstbauer schadlos, wenn der Gerüstbauunternehmer von Dritten (insbes. vom Eigentümer der Abstellflächen) wegen Schäden an den Abstellflächen haftbar gemacht wird. Die Prüfung und Gewährleistung der Tragfähigkeit der Abstellflächen obliegt dem Besteller.

7. EKAS-Richtlinien und Bauarbeitenverordnung

- 7.1 Der Gerüstbauunternehmer hält die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen ein – namentlich auch die entsprechenden Merkblätter, Checklisten und Factsheets der Suva. Die sach- und vorschriftsgemässe Nutzung des Gerüsts fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Gerüstbauunternehmers. Der Besteller weist den Gerüstbauunternehmer auf behördliche Auflagen oder andere Einschränkungen hin, welche den Gerüstbau betreffen.
- 7.2 Der Gerüstbauunternehmer kennzeichnet mit einer Hinweistafel die Lastklasse des Gerüsts, den Namen der Gerüstbauunternehmung, sowie das Verbot des Betretens der Gerüste durch Unbefugte.

8. Besondere Bewilligungen / Einhaltung der Schutzvorschriften


- 8.1 Bedingen Arbeiten, die Gegenstand des Werkvertrags bilden, die Benutzung öffentlichen oder privaten Eigentums (Grund und Boden, Gebäude), so sind die notwendigen Bewilligungen durch den Besteller vorgängig einzuholen. Der Gerüstbauunternehmer darf ohne dies zu überprüfen davon ausgehen, dass die Erstellung des Gerüsts am vom Besteller angewiesenen Ort zulässig ist.
- 8.2 Bei fehlenden Bewilligungen, bei Sicherheitsrisiken oder wenn die öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht eingehalten werden können, ist der Gerüstbauunternehmer nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet und er gerät nicht in Verzug.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Anwendbar ist schweizerisches Recht. Das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 9.2 Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Gerüstbauunternehmer und dem Besteller sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Gerüstbauunternehmers ausschliesslich zuständig. Für vorsorgliche Massnahmen und Klagen auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts ist diese Zuständigkeit nicht ausschliesslich, sondern gilt zusätzlich zu anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsständen.

Bern, im Juni 2022

³ Begründung: Gemäss dem Bundesgerichtsentscheid 4A_189/2018 vom 06.08.2018 haftet der Gerüstbauunternehmer als Werkeigentümer für Personenschäden, die aufgrund mangelhaften Unterhalts des Gerüsts entstehen, während das Gerüst im Gewahrsam des Bestellers ist. Durch die vorliegende Bestimmung soll es dem Gerüstbauunternehmer im Sinne der Arbeitssicherheit daher erlaubt sein, Unterhaltsarbeiten am Gerüst auch ohne Auftrag des Bestellers auf dessen Kosten auszuführen.

Qualitäts-Label für Gerüstbau-Unternehmungen	Label-Nr. 1181 Gültig bis 31.07.2025
Die Gerüstbau-Unternehmung Bianchi Gerüstbau AG, 9320 Arbon	
ist hauptsächlich in den Kantonen TG und SG tätig.	
Die von der Paritätischen Berufs-Kommission PBK beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsstelle bestätigt aufgrund der Prüfung von beweiskräftigen Dokumenten die folgenden Sachverhalte:	Label-Kriterien
Alle Rechnungen der nachfolgend genannten Institutionen wurden bezahlt:	
Gemeinde-Steuer (Stadt, Gemeinde)	1
Staats-Steuer (Kanton)	2
Direkte Bundessteuer (Bund)	3
Mehrwertsteuer (MWST)	4
AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge	5
Krankentaggeldversicherung	6
Berufliche Vorsorge (BVG) sowie Stiftung FAR Gerüstbau	7
BBF Beiträge	7a
Kautions- bzw. Garantie von Dritten	7b
SUVA-Versicherung (BU und NBU)	8
Betriebs-Haftpflicht-Versicherung: Versicherungssumme CHF 10 Mio. Selbstbehalt CHF 500.00	9
Weitere Erfordernisse bzw. Angaben:	
Es gab im Betrieb in den vergangenen 2 Jahren keine Fälle von Schwarzarbeit.	10
Die Lohnbuchunterlagen des Betriebes sind GAV-konform.	11
Die Beiträge an den Gebafonds (paritätischer Fonds) wurden abgerechnet.	12
Die vorgeschriebenen KOPAS-Kurse (EKAS) wurden besucht.	13
Die Firma anerkennt den GAV vorbehaltlos und hält diesen ein.	14
Die Firma ist zahlendes Mitglied des Gerüstbau-Unternehmer-Verbandes SGUV und eines regionalen Gerüstbau-Unternehmer-Verbandes.	✓
Die Firma ist vom Departement für Bau und Umwelt Kanton Thurgau in die ständige Liste der qualifizierten Unternehmen aufgenommen worden.	✓
Total Qualitäts-Label-Kriterien	14
Schlussfolgerung:	
- Die zwingenden Kriterien für den Erwerb des Qualitäts-Labels sind erfüllt.	✓
- Das Qualitäts-Label wird vorbehaltlos erteilt.	✓
- Die PBK empfiehlt diese Firma deshalb auch für Aufträge der Öffentlichen Hand.	✓
Bern-Liebefeld, 13.06.2024	Zertifizierungs- und Kontrollstelle des PBK-Qualitäts-Labels für Gerüstbau-Unternehmungen
	
D. Mathys Mitglied PBK Gerüstbau	
Kopierte Exemplare des Qualitäts-Labels sind nichtig.	

123/2023-3/DBU

ZERTIFIKAT

über die Aufnahme in die ständige Liste qualifizierter Unternehmen
(Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie Dienstleistungsunternehmen, die dem Baugewerbe nahe stehen)

Die Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen des Generalsekretariates des Departementes für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau bestätigt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, dass die Firma

Bianchi Gerüstbau AG
Salwiesenstrasse 8a
9320 Arbon

durch Vorlage der Bescheinigungen der zuständigen Behörden belegt hat, dass bis zum Zeitpunkt der Prüfung

- die fälligen Beiträge für AHV / IV / EO / ALV / BVG, 2. Säule / SUVA und BU-Versicherung in den letzten drei Jahren bezahlt wurden,
- die MWST, Staats-, Gemeinde- und Quellensteuer sowie die Direkte Bundessteuer in den letzten drei Jahren fristgerecht bezahlt wurden,
- gegen das Unternehmen in den letzten drei Jahren kein Betreibungsverfahren, das über die Erhebung des Rechtsvorschlages hinausging, durchgeführt wurde,
- die fälligen leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben (LSVA) in den vergangenen 3 Jahren bezahlt wurden.

Zudem hat das Unternehmen mittels Selbstdeklaration bestätigt, dass es die massgeblichen gesamtarbeitsvertraglichen sowie die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhält und die Gleichbehandlung von Mann und Frau gewährleistet, auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichtet sowie im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt nach Massgabe von Anhang 4 IVöB beachtet.

Das Unternehmen wurde mit Entscheidung vom 25. Januar 2024 des Departementes für Bau und Umwelt in die ständige Liste der qualifizierten Unternehmen aufgenommen.

Dieses Zertifikat ist ein Jahr seit Ausstellung gültig.

Departement für Bau und Umwelt
Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen



i. A. Franziska Herzog

Frauenfeld, 25. Januar 2024

Handwerkerreklamen an Baugerüsten

in der Stadt St.Gallen



A. Statische Anforderungen an Baugerüste

Baugerüste sind Witterungseinflüssen ausgesetzt und müssen unter anderem starken Windlasten standhalten. Die Fixierung der Baugerüste erfolgt mit Ankern an der Fassade. Die Anzahl Anker wird davon abhängig gemacht, ob das Baugerüst verkleidet wird (Netzverkleidung oder Verkleidung mit windundurchlässigem Material).

Das Platzieren der Reklameeinrichtungen hat zur Folge, dass das Baugerüst in der Regel durch zusätzliche Anker verstärkt werden muss. Lassen Sie sich durch den offerierenden Gerüstbauer beraten. Er hat eine kompetente Lösung.

Weiterführende Hinweise: www.suva.ch (Fassadengerüste, Sicherheit durch Planung)

B. Gestalterische Anforderungen

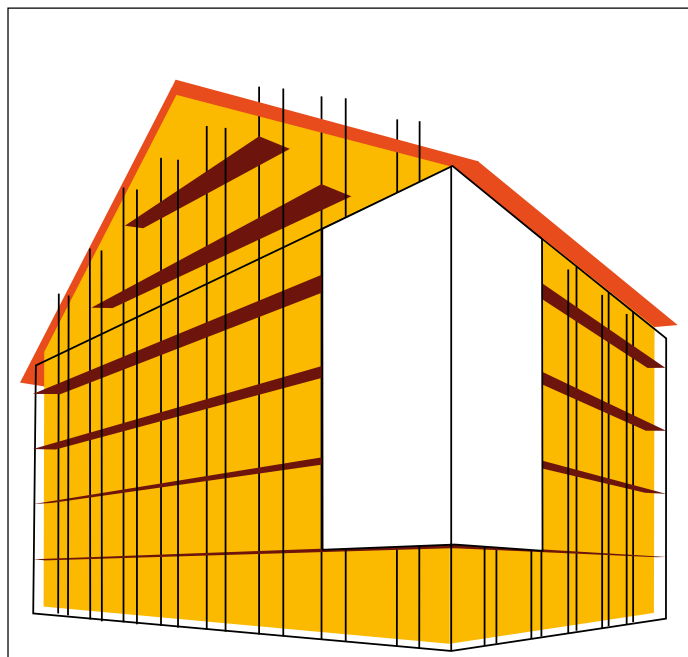
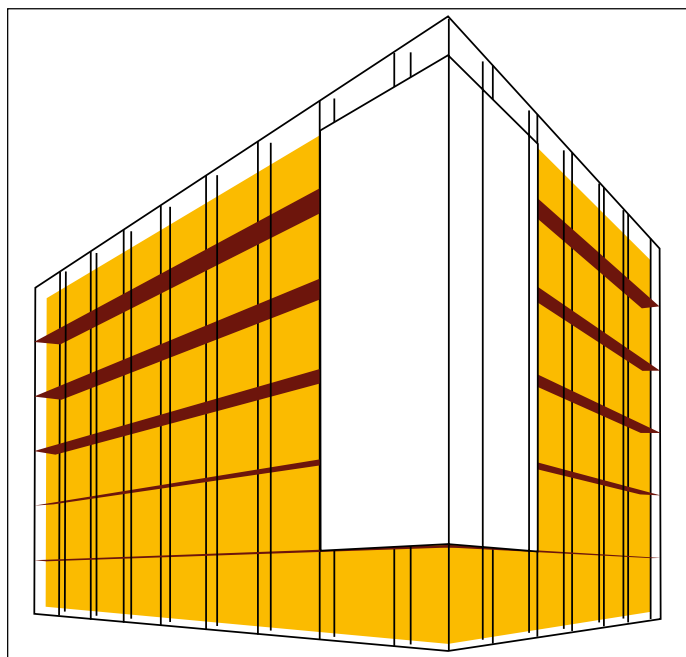
1. Altstadt St.Gallen

Die Altstadt mit ihrer historischen Bauweise steht unter denkmalpflegerischem Schutz. Die Platzierung von Reklameeinrichtungen an Baugerüsten ist hier im Interesse des historischen Ortsbildes nicht zulässig.

2. Übrige Gebiete

In den übrigen Gebieten sind Reklameeinrichtungen an Baugerüsten gestattet, wobei sie...

- bündig an einer Gebäudeecke zu platzieren sind (Gebäudeecke = Gerüstecke)
- flächig und untereinander zu platzieren sind
- nicht über der Dachtraufe zu platzieren sind



STOP! Keine Manipulation am Gerüst.

Gerüste abändern ist Sache der Gerüstbauprofis.

GERÜSTBAUER

Änderungen am Gerüst dürfen nur mit Zustimmung der Bauleitung und nur durch den Gerüstbauer vorgenommen werden.

HANDWERKER

Handwerker dürfen das Gerüst nicht abändern. SIA 118/222 Art. 4.1. Wird ein Mangel festgestellt, müssen die Arbeiten unverzüglich eingestellt werden. Meldung an Auftraggeber und Instandstellung des Gerüsts durch den Gerüstbauer. Manipulationen und Änderungen am Gerüst unterliegen bei einem Ereignis dem Strafgesetzbuch. StGB Art. 229

BAULEITUNG / ARCHITEKT

Gerüste und Änderungen sind durch den Auftraggeber zu planen. Dringliche Arbeiten, die zur Abwendung von Gefahr oder Schaden unerlässlich sind, führt der Gerüstbauer in Regie aus. Bei unmittelbarer Gefahr stellt der Gerüstbauer das Gerüst ohne Anordnung der Bauleitung wieder instand. Er meldet es sofort dem Auftraggeber. SIA 118 Art. 45

gebäudehülle.swiss



SGUV
SESE
SISP
Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband
Société des Entrepreneurs Suisses en Echafaudages
Società degli Imprenditori Svizzeri del Ponteggi

IHR GERÜSTBAUPROFI

BIANCHI
GERÜSTBAU AG



GEBÄUDEHÜLLE SCHWEIZ
ENVELOPPE DES ÉDIFICES SUISSE
INVOLUCRO EDILIZIO SVIZZERA
VERBAND SCHWEIZER GEBÄUDEHÜLLEN-UNTERNEHMUNGEN

GRUNDSÄTZE, GRUNDREGELN DER SICHERHEIT



- Ich übergebe das Gerüst ohne Mängel dem Auftraggeber Abnahmeprotokoll zwingend
- Ich arbeite nur auf abgenommenen Gerüsten und toleriere keine Abänderungen
- Ich melde Mängel am Gerüst gezielt dem Auftraggeber

AUFTRAGGEBER BESTELLER

Nach der Werksvollendung (OR) übernimmt der Planer (Besteller) das Betriebsrisiko für das erstellte Gerüst. Zudem wird er verantwortlich für die Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten.

VERANTWORTLICHKEITEN

Quelle Grafik: SUVA 44077

Grundlagen	StGB	OR	VUV		BauAV		SIA 118	SIA 118/222:2012	
Artikel §	229	370	3	32a	3	49	104	1.3.1	4.1
Verantwortliche									
Planer (Besteller)	■	■				■	■	■	■
Ersteller	■	■	■	■				■	■
Benutzer	■		■		■	■	■		

ERSTELLER / GERÜSTUNTERNEHMER

Erstellt das bestellte Gerüst nach den Regeln der Technik und den Vorgaben des Herstellers. Nach Abschluss der Montage überprüft er das Gerüst (Werk) und übergibt es dem Auftraggeber (Besteller), mittels Abnahmeprotokoll. Die schriftliche Dokumentation ist zwingend erforderlich bei jedem Gerüst.

REFERENZLISTE 2020

OBJEKT 1	Objekt: Verwaltungsgebäude	Projekt: Fassadensanierung
	Strasse: Seestrasse 123	Arbeitsgattung BKP 211.1 Gerüste
	PLZ / Ort: 9326 Horn	Ausmass: 1'500 m2 Fassadengerüst
	Bauherr: Stefania Bordoni	
	Auskunft: art-m gmbh	
	Marlenen Nägele	Funktion: Projektleiterin
	Seerietstrasse 6	Telefon: +41 76 542 27 21
	9320 Arbon	E-Mail: marlene@naegele.ch
OBJEKT 2	Objekt: Geschäftshaus Vadian	Projekt: Fenstersanierung
	Strasse: Vadianstrasse 59	Arbeitsgattung BKP 211.1 Gerüste
	PLZ / Ort: 9000 St. Gallen	Ausmass: 1700 m2 Fassadengerüst
	Bauherr: Swiss Life	
	Auskunft: Livit AG Real Estate Management	
	Reto Debrunner	Funktion: Projektleiter Baumanagement
	St. Leonhardstrasse 7	Telefon: +41 58 360 30 44
	9001 St. Gallen	E-Mail: reto.debrunner@livit.ch
OBJEKT 3	Objekt: Kirche Grossacker	Projekt: Sanierung Kirche Grossacker
	Strasse: Claudiusstrasse 11	Arbeitsgattung BKP 211.1 Gerüste
	PLZ / Ort: 9000 St. Gallen	Ausmass: 1800 m2 Fassadengerüst
	Bauherr: Kirchgemeinde St. Gallen	
	Auskunft: bochsler baumanagement gmbh	
	Heinz Bochsler	Funktion: Inhaber / Bauleitung
	Waldparkstrasse 21	Telefon: +41 71 422 54 22
	9220 Bischofszell	E-Mail: info@bochsler-baumanagement
OBJEKT 4	Objekt: Vier Winkel	Projekt: Geschäftshaus / Hotel
	Strasse: Heiligkreuzstrasse 5	Arbeitsgattung BKP 211.1 Gerüste
	PLZ / Ort: 9008 St. Gallen	Ausmass: 7'000 m2 Fassadengerüst
	Bauherr: Mettler2invest AG	
	Auskunft: Raumwerk AG	
	Matthias Kirst	Funktion: Bauleiter
	Romanshorneerstrasse 29	Telefon: +41 71 410 08 08
	8580 Amriswil	E-Mail: matthias.kirst@raumwerkag.ch

REFERENZLISTE 2022

OBJEKT 1	Objekt: Gustav Spiess AG Strasse: Musterplatzstrasse 2 PLZ / Ort: 9442 Berneck	Projekt: Erweiterung Produktion Arbeitsgattung BKP 211.1 Gerüste Ausmass: 6'000 m2 Fassadengerüst
	Bauherr: Gustav Spiess AG Auskunft: Gisel + Partner AG Christian Meng Ebni 15 9053 Teufen	Funktion: Geschäftsführer / PL & BL Telefon: +41 71 466 40 20 E-Mail: christian.meng@giselpartner.ch
OBJEKT 2	Objekt: Villa Alpstein Strasse: Wyburgweg 9 PLZ / Ort: 9100 Herisau	Projekt: Villa Arbeitsgattung BKP 211.1 Gerüste Ausmass: 1'000 m2 Fassadengerüst
	Bauherr: Yvonne und Roger Baumann Auskunft: Daniel Cavelti Architektur AG Rosenbergstrasse 42 9000 St. Gallen	Funktion: Bauleitung Telefon: +41 71 223 23 73 E-Mail: philipp.schopf@cavelti-arch.ch
OBJEKT 3	Objekt: Schulhaus Stäpfli Strasse: Stäpflistrasse 2 PLZ / Ort: 9442 Berneck	Projekt: Erweiterung Schulhaus Stäpfli Arbeitsgattung BKP 211.1 Gerüste Ausmass: 2'500m2 Fassadengerüst / ND
	Bauherr: Primarschule Berneck Auskunft: Arge Bauleitung Christian Steffens Industriestrasse 53 9443 Widnau	Funktion: Projektleitung / BL Telefon: +41 79 857 48 01 E-Mail: steffens@h-bm.ch
OBJEKT 4	Objekt: Alducto AG Strasse: Schöntalstrasse 23 PLZ / Ort: 9320 Arbon	Projekt: Dachsanierung Arbeitsgattung BKP 211.1 Gerüste Ausmass: 2'000 m2 Fassadengerüst
	Bauherr: Alducto AG Auskunft: Gisel + Partner AG Christian Meng Friedenstrasse 14 9320 Arbon	Funktion: Geschäftsführer / PL & BL Telefon: +41 71 466 40 20 E-Mail: christian.meng@giselpartner.ch

**GEMEINSAM
NACH OBEN**